

Beilage 1143

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Verhängung von
Arbeitshaus im beschleunigten Verfahren.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrates vom
20. Februar 1948 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 25. Februar 1948

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Verhängung von Arbeitshaus im beschleunigten Verfahren

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 212 b (1) der Strafprozessordnung 1946 (GVBl.
Seite 104 ff.) wird am Schlusse folgender Satz eingefügt:
Das gilt nicht für die Unterbringung in einem
Arbeitshaus (§ 42 a Ziff. 3 des Strafgesetzbuches).

§ 2

Das Gesetz tritt am..... in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 212 b (1) StPD 1946 kann im beschleunigten
Verfahren nach § 212 StPD 1946 nicht auf eine
Maßregel der Sicherung und Besserung (§ 42 a StGB)
erkannt werden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die
Verhängung von Arbeitshaus gegen Arbeitscheue, Land-
streicher und Dirnen, die im ordentlichen Verfahren ge-
mäß § 361 Ziff. 3, 6, 6 a — 6 c, 7 und 8 mit § 42 d
StGB möglich ist, gerade im Schnellverfahren nicht zu
entbehren ist.

Demgemäß war § 212 b (1) StPD dahin abzuän-
dern, daß von dem Verbot, im beschleunigten Verfahren
auf Maßregeln der Sicherung und Besserung zu er-
kennen, die Verhängung von Arbeitshaus auszunehmen
ist, so daß in Zukunft wegen der vorbezeichneten
Übertretungen auch im beschleunigten Verfahren auf
Arbeitshaus erkannt werden kann.

Ein Anlaß, auch andere Maßregeln der Sicherung
und Besserung in beschleunigten Verfahren auszu-
sprechen, besteht nicht.